

Wir beraten Sie gerne.

Unfallverhütungsdienste der AUVA

Wien:

Telefon: +43 1 33 1 33-252
E-Mail: WUV@auva.at

St. Pölten:

Telefon: +43 2742 25 89 50-0
E-Mail: AS@auva.at

Oberwart:

Telefon: +43 3352 353 56-300
E-Mail: AO@auva.at

Graz:

Telefon: +43 316 505-2604
E-Mail: GUV@auva.at

Klagenfurt:

Telefon: +43 463 58 90-5000
E-Mail: AK-GUV-Sekretariat@auva.at

Linz:

Telefon: +43 732 23 33-8405
E-Mail: LUV@auva.at

Salzburg:

Telefon: +43 662 21 20-4442
E-Mail: SUV@auva.at

Innsbruck:

Telefon: +43 512 520 56-0
E-Mail: AISUVSekretariat@auva.at

Dornbirn:

Telefon: +43 5572 269 42-21
E-Mail: ADSUVSekretariat@auva.at

Präventionszentren der AUVA

Zuständig für Arbeitsstätten mit bis zu 50 Beschäftigten.*

Wien:

Zuständig für Wien und die niederösterreichischen Bezirke Baden, Bruck/Leitha, Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach, Mödling und Wien Umgebung (außer westlicher Teil)
Telefon: +43 1 33 1 33-275
E-Mail: WWP@auva.at

St. Pölten:

Zuständig für die niederösterreichischen Bezirke Amstetten, Gmünd, Horn, Krems, Lilienfeld, Melk, Neunkirchen, St. Pölten Stadt, St. Pölten Land, Scheibbs, Tulln, Waidhofen/Ybbs, Waidhofen/Thaya, Wr. Neustadt Stadt, Wr. Neustadt Land, Wien Umgebung (westlicher Teil) und Zwettl
Telefon: +43 2742 25 89 50-400
E-Mail: WSP@auva.at

Oberwart:

Telefon: +43 3352 353 56-400
E-Mail: WOP@auva.at

Graz:

Telefon: +43 316 505-2651
E-Mail: GGP@auva.at

Klagenfurt:

Telefon: +43 463 58 90-6010
E-Mail: GKP@auva.at

Linz:

Telefon: +43 732 23 33-8451
E-Mail: linz.sicher@auva.at

Salzburg:

Telefon: +43 662 21 20-4461
E-Mail: salzburg.sicher@auva.at

Innsbruck:

Telefon: +43 512 520 56-12
E-Mail: innsbruck.sicher@auva.at

Dornbirn:

Telefon: +43 5572 269 42-41
E-Mail: dornbirn.sicher@auva.at

* Gesamtzahl der im Unternehmen Beschäftigten: max. 250

Gesetzliche Prüfpflichten in der Elektrotechnik



Zusätzliche Prüfungen (bzw. kürzere Prüfintervalle) laut Betriebsanleitungen sowie behördliche Vorschriften bleiben davon unberührt

Diese Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

Gesetzliche Prüfpflichten in der Elektrotechnik

Prüfobjekt	Rechtsgrundlage	Prüfintervall	Abnahmeprüfung vor Inbetriebnahme sowie nach Instandsetzung oder wesentlichen Änderungen	Wiederkehrende Prüfungen	Prüfungen nach Aufstellung oder spezieller Art	Schriftliche Vermerke
Anlagen						
Sicherheitsbeleuchtung	ASTV § 13(1) Z1	1x jährlich	F	F	F6	X
Sicherheitsbeleuchtung (Funktionsprüfung)	ASTV § 13(6)	Monatlich		H		X
Alarmanlagen	ASTV § 13(1) Z2	1x jährlich	F	F	F6	X
Klima- und Lüftungsanlagen	ASTV § 13(1) Z3	1x jährlich	F	F	F6	X
Brandmeldeanlagen	ASTV § 13(1) Z4	1x jährlich	F	F	F6	X
Elektrische Anlage (Elektroinstallation)	ESV § 3	Alle 5 Jahre ¹	E	E		X
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (im Geltungsbereich der VEXAT)	VEXAT § 7	Alle 3 Jahre ²	E	E		X
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (im Geltungsbereich der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF)	VbF § 15(1) Z3	Alle 3 Jahre	I	F	I	X
Elektrische Anlagen (Elektroinstallation Flüssiggas-Tankstellen)	Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung § 29	Alle 3 Jahre	F	F		X
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (im Geltungsbereich der Flüssiggas-Verordnung 2002 – FGV)	FGV § 41 Z6.1	1 x jährlich	E	E	E	X
Elektrische Anlage (Elektroinstallation auf Baustellen inkl. Stromaggregate)	BauV § 13(3), ESV § 3	1x jährlich	E	E		X
Elektrische Anlage (Elektroinstallation auf Baustellen inkl. Stromaggregate)	BauV § 13(5)	Wöchentlich ³		F od. H		
Elektrische Anlage (Elektroinstallation in medizinisch genutzten Räumen)	ÖVE/ÖNORM E 8007-ÖVE EN7	Alle 2 Jahre	E	E		X
Elektroinstallation für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	LAO § 76	Alle 4 Jahre	E	E		X
Elektroinstallation für land- und forstwirtschaftliche Betriebe FI-Prüfung	ÖVE/ÖNORM E8001-4-56	Monatlich	E	E		
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel für den Untertagebau	BauV § 97(6)	Laut BauV § 97(6)	F	F	F	X
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel im Bergbau	BPV-Elektrotechnik § 3	1 Jahr, 3 Monate, 1 Monat ⁴	E	E		X
Blitzschutz	ETG § 9, ESV § 8(2)	Jährlich oder alle 3 Jahre ⁵	E	E		X
Blitzschutzanlage (im Geltungsbereich der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF)	VbF § 15(1) Z4	1 x jährlich	I	F	I	X
Blitzschutz nichtbetriebliche Nutzung	E 49-ÖVE-E 8049	5, 10 Jahre	E	E		X
Fehlerstromschutzschalter (FI) Prüftaste	ÖVE-EN 50110 und Betriebsanleitung	Laut Herstellerangaben; mindestens halbjährlich		Jeder		
Ortsfest aufgestellte Maschinen und Geräte	Siehe elektrische Anlagen	Laut Herstellerangaben				X
Ortsveränderliche Betriebsmittel						
Elektrische Geräte und Elektrowerkzeuge	ASchG, ESV, Betriebsanleitung (Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E8701-1 und E8701-2-2)	Herstellerangaben/laut Evaluierung	F	F		X
Elektrische Geräte und Elektrowerkzeuge	ASchG, ESV, Betriebsanleitung	Vor Inbetriebnahme auf offensichtliche Mängel prüfen	J	J		
Elektrische Geräte und Elektrowerkzeuge auf Baustellen	BauV 151(2) bzw. Betriebsanleitung	Laut Herstellerangaben; mindestens jährlich; vor Inbetriebnahme auf offensichtliche Mängel prüfen		F		
Medizinisch Technische Geräte	ÖVE-MG 751 Teil 1	6 - 36 Monate		F		X

Zusätzliche Prüfungen (bzw. kürzere Prüfintervalle) laut Betriebsanleitungen sowie behördliche Vorschriften bleiben davon unberührt

Diese Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

E Prüfungen müssen von Elektrofachkräften durchgeführt werden, die Kenntnisse durch Prüfung vergleichbarer Anlagen haben. Die Prüfungen müssen mit geeigneter Ausrüstung und so durchgeführt werden, dass Gefahren vermieden werden. Einschränkungen durch blanke, unter Spannung stehende Teile sind erforderlichenfalls zu berücksichtigen (ÖVE-EN 50110 Punkt 5.3.3.5) (Kann auch Betriebsangehöriger sein, wenn dieser als solche eingestellt ist).

F Fachkundige und hierzu berechnete Personen (z. B. befugte Gewerbetreibende, akkreditierte Überwachungsstellen, ZiviltechnikerInnen, technische Büros, qualifizierte Betriebsangehörige)

H Geeignete unterwiesene Personen

I Staatliche oder staatlich autorisierte Anstalten, Überwachungsorgane gemäß § 49 der Dampfkesselverordnung (an die Stelle dieser Überwachungsorgane sind die Kesselprüfstellen (§ 21 Abs.1 Kesselgesetz) getreten), Ziviltechniker, Gewerbetreibende, die berechnete sind Anlagen zur Lagerung oder zur Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten zu planen und herzustellen. Im Bereich von Eisenbahnen Personen, die im Verzeichnis gemäß § 15 des Eisenbahngesetzes 1957 geführt werden.

J Jeder (Benutzer)

X Notwendig

1 Längstens 10 Jahre hinsichtlich Starkstromanlagen in Versicherungen, Banken und anderen Bürobetrieben sowie in Handelsbetrieben, in denen keine außergewöhnliche Beanspruchung im Sinne der ÖVE/ÖNORM EN 50110 gegeben ist. Längstens 3 bzw. 1 Jahre kann die Behörde vorschreiben.

2 Längstens 1 Monat in untertägigen Bergbauen, längstens 1 Jahr im Fall einer außerordentlichen Beanspruchung z.B. durch mechanische Einwirkungen.

3 Darüber hinaus sind die elektrischen Anlagen für den Betrieb der Baustelle und die Betriebsmittel durch eine fachkundige Person oder einen besonders unterwiesenen Arbeitnehmer in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal wöchentlich, auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Im Rahmen dieser Sichtprüfung kann zweckmäßigerweise auch die Funktion der Fehlerstromschutzschalter durch Betätigen der Prüftaste kontrolliert werden.

4 Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen müssen durch eine Elektro-Fachkraft (lt. BPV-Elektrotechnik) regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere auf Betriebssicherheit, überprüft werden. Die regelmäßige Überprüfung von elektrischen Betriebsmitteln und elektrischen Anlagen über Tag ist mindestens jährlich, wenn sie sich jedoch in explosionsgefährdeten Bereichen in geschlossenen Räumen befinden, mindestens vierteljährlich durchzuführen. Die regelmäßige Überprüfung von elektrischen Betriebsmitteln und elektrischen Anlagen im Untertagebergbau ist mindestens vierteljährlich, wenn sie sich jedoch in explosionsgefährdeten oder in schlagwetter-, kohlenstaub- oder brandgefährdeten Bereichen befinden, mindestens monatlich vorzunehmen. Während vorübergehender Unterbrechungen von Bergbautätigkeiten sind elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen nur dann regelmäßig zu überprüfen, wenn sie sich in Betrieb befinden. Vor Wiederinbetriebnahme elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen müssen diese durch eine Elektro-Fachkraft (laut BPV-Elektrotechnik) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere auf Betriebssicherheit, überprüft werden. Festgestellte sicherheitstechnische Mängel sind unverzüglich zu beheben.

5 Jährliche Überprüfung bei der Verwendung von explosionsgefährlichen, hochentzündlichen oder größeren Mengen von leicht entzündlichen Arbeitsstoffen. Behörde (auch Überprüfer) kann kürzere Zeiten vorschreiben.

6 Nach größeren Instandsetzungen und Änderungen oder wenn begründete Zweifel am ordnungsgemäßen Zustand bestehen, sind die Anlagen und Einrichtungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

Abkürzungen:

ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	LAO	Landarbeitsordnung
ASTV	Arbeitsstättenverordnung	VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
BauV	Bauarbeitschutzverordnung	BPV-Elektrotechnik	Bergpolizeiverordnung für die Elektrotechnik
ESV	Elektroschutzverordnung		